

GOZ aktuell

Kieferorthopädie

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Aufgrund neuester wissenschaftlicher Entwicklungen und mithilfe modernster Behandlungsmethoden können in der Kieferorthopädie effektive Ergebnisse erzielt werden. Spezielle Apparaturen und individuell angepasste Behandlungskonzepte machen es möglich, sowohl Zahn- oder Kieferfehlstellungen als auch ästhetische Beeinträchtigungen erfolgreich zu korrigieren. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer erläutert in diesem Beitrag Besonderheiten bei der Berechnung kieferorthopädischer Maßnahmen.

GOZ 6000

Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung

- Die kieferorthopädische Auswertung der Fotografie ist Bestandteil der Leistung.
- Wird die Leistung mehr als viermal berechnet, muss dies in der Rechnung begründet werden.
- Ist aufgrund einer Therapieumstellung eine erneute Planung erforderlich, kann die Gebühr abermals berechnet werden.
- Die Aufnahmen sind je Projektion berechnungsfähig.

→ Beschluss Nr. 15 des Beratungsforums:

„Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.“

GOZ 6010

Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060

- Die Wahl der indizierten Methode(n) bestimmt sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- Kommen mehrere der aufgeführten Methoden zur Anwendung, können sie einzeln berechnet werden.

- Werden andere als die aufgeführten Methoden angewendet, werden sie analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Die Leistung kann im Verlauf der Behandlung mehrfach erforderlich werden.
- Die Berechnung der Leistung setzt die Erstellung von Kiefermodellen nach GOZ 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung) voraus.

→ Beschluss Nr. 53 des Beratungsforums:

„Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6010 für angemessen.“

GOZ 6020

Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)

- Die Gebühr ist für sämtliche Röntgenaufnahmen und bildgebende Verfahren des Schädels (z. B. FRS, Schädel-PA, DVT etc.) berechenbar.
- Sind mehrere unterschiedliche Methoden erforderlich, können diese einzeln berechnet werden.
- Die Leistung ist im Verlauf einer Behandlung mehrfach abrechenbar.

GOZ 6030

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang

GOZ 6040

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittlerer Umfang

GOZ 6050

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang

- Die kieferorthopädische Therapie zur Umformung eines Kiefers wird mit den Nummern 6030, 6040 und 6050 in drei Klassen je nach Behandlungsumfang eingeteilt.
- Die Leistungen umfassen einen Zeitraum von bis zu vier Jahren.



- Sofern die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren beendet ist und später infolge Befundänderung – auch vor Ablauf dieses Zeitraumes – eine neue Behandlung erforderlich wird, kann eine neue Therapie nach GOZ 6030, 6040 und 6050 berechnet werden.
- Die Leistungen sind je Kiefer berechnungsfähig.
- Die Leistungen können unabhängig von der Art der Behandlungsmethode oder der verwendeten Therapiegeräte (z. B. festsitzende oder abnehmbare Apparaturen) berechnet werden.
- Auch der Einsatz von Schienen, Alignern, Positionern o. Ä. wird mit diesen GOZ-Positionen berechnet.
- Vorbereitende Maßnahmen (z. B. Abformungen zur Herstellung von Apparaturen, Eingliederung von herausnehmbaren Geräten, Verlaufskontrollen, Maßnahmen zur Retention) sind mit den Gebühren abgegolten.
- Nicht eingeschlossen sind spezielle Maßnahmen (z. B. Eingliederung von Brackets, Bändern, Bögen, Teilbögen und intra-/extraoralen Verankerungsapparaturen sowie die Entfernung von Brackets und Bändern sowie Bögen und Teilbögen).
- Im Zusammenhang mit diesen Umformungs- bzw. Einstellungsmaßnahmen können weitere kieferorthopädische Einzelleistungen nach den GOZ-Nummern 6190 bis 6260 nicht berechnet werden.

GOZ 6060

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, geringer Umfang

GOZ 6070

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, mittlerer Umfang

GOZ 6080

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, hoher Umfang

- Die kieferorthopädischen Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase werden mit den Nummern 6060, 6070 und 6080 in drei Klassen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad eingeteilt.
- Die Maßnahmen zur Erreichung des Behandlungszieles können sich auf einen oder auf beide Kiefer beziehen.
- Die Leistungen umfassen einen Zeitraum von bis zu vier Jahren.
- Ist die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren beendet und wird später infolge Befundänderung – auch vor Ablauf dieses Zeitraumes – eine neue Behandlung erforderlich, kann eine neue Therapie nach GOZ 6060 bis 6080 berechnet werden.
- Die Therapiemaßnahmen können unabhängig von der Art der Behandlungsmethode (z. B. festsitzende oder abnehmbare Apparaturen) berechnet werden.
- Die Wachstumsphase ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden.
- Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase fallen nicht unter diese Gebührennummer, sondern werden nach der Nummer 6090 berechnet.
- Im Zusammenhang mit dieser Umformungs- bzw. Einstellungsmaßnahme können weitere kieferorthopädische Einzelleistungen, die in den Nummern 6190 bis 6260 beschrieben sind, nicht berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Festsitzender Lingualretainer

Ein festsitzender Retainer ist nicht Inhalt der GOZ-Positionen 6030 bis 6080. Insofern ist auch der Zeitpunkt der Eingliederung des Retainers (während oder nach der Berechnung von Abschlüssen zu 6030 bis 6080) für die Abrechenbarkeit unerheblich, solange nicht vier Behandlungsjahre überschritten sind.

Auszug aus einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer

Berechenbarkeit nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2021 (Az.: BVerwG 5 C 7.19)

„Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Eingliederung des festsitzenden Retainers eine besondere Ausführung der Retention sei und daher nicht neben den Kernpositionen berechnet werden könne. Neben den kieferorthopädischen Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ ist die Eingliederung eines festsitzenden Retentionsgerätes danach nicht zusätzlich berechenbar. Das Urteil überzeugt weder fachlich noch gebührenrechtlich. Aus den dargelegten Gründen hält die Bundeszahnärztekammer an der Auffassung fest, dass gebührenrechtlich eine gesonderte Berechnung der Eingliederung eines festsitzenden Retainers neben den Kernpositionen zulässig ist. Es ist jedoch möglich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat.“

Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die BLZK beim Ansatz eines festsitzenden Retainers eine Vereinbarung nach § 2 GOZ.

GOZ 6090

Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer

- Die Gebührennummer ist neben den Nummern 6030, 6040 bzw. 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) berechnungsfähig, allerdings nur außerhalb einer Wachstumsphase.
- Die Leistung ist nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden.
- Die Maßnahme wird vorwiegend innerhalb einer kieferorthopädischen Behandlung bei Erwachsenen erbracht.

GOZ 6100

Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel

- Die Leistung beinhaltet das Positionieren, die Eingliederung des Brackets und die Überschussentfernung.
- Die Leistung ist auch mehrfach je Zahn berechnungsfähig.
- Ein gelöstes Bracket kann erneut mit dieser Gebühr berechnet werden.
- Die Umpositionierung eines Brackets wird mit den GOZ-Nummern 6110 (Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes) und 6100 berechnet.
- Das Anbringen von Attachments im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung mit Alignern, z. B. Kunststoffschienen, wird ebenfalls unter dieser Nummer berechnet.



GOZ 6110**Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes**

- Die Leistung umfasst das Abnehmen eines Klebebrackets oder Attachments, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren.
- Die Leistung ist je geklebtes Bracket auch mehrfach pro Zahn in derselben Sitzung möglich.
- Die „gegebenenfalls erfolgende Versiegelung des Zahnes“ gemäß Leistungsbeschreibung umfasst lediglich die ursprüngliche Kontakt-/Umgebungsfläche des entfernten Klebebrackets/Bandes (Deminalisationen ohne Kavitätenbildung).
- Weitere Fissuren-/Glattflächenversiegelungen, die aufgrund eigenständiger Indikation unabhängig von der Entfernung eines Klebebrackets/Bandes erfolgen, werden mit GOZ 2000 (Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn) berechnet.
- Auch das Entfernen von Attachments im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung mit Alignern wird mit dieser Gebühr berechnet.

GOZ 6120**Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel**

- Die Vorauswahl am Modell, das Vorbeschleifen des Bandes, die Einprobe, das Adaptieren, das Konturieren, die einfache Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung sind mit dieser Gebühr abgegolten.
- Die Leistung ist je Zahn berechnungsfähig und gilt auch für das Rezementieren.
- Die Leistungsbeschreibung beinhaltet nicht die adhäsive Befestigung des Bandes.

GOZ 6130**Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes**

- Die Leistung ist auch mehrfach im Laufe der Behandlung möglich.
- Die „gegebenenfalls erfolgende Versiegelung des Zahnes“ gemäß Leistungsbeschreibung umfasst lediglich die ursprüngliche Kontakt-/Umgebungsfläche des entfernten Klebebrackets/Bandes (Deminalisationen ohne Kavitätenbildung).
- Weitere Fissuren-/Glattflächenversiegelungen, die aufgrund eigenständiger Indikation unabhängig von der Entfernung eines Klebebrackets/Bandes erfolgen, werden mit GOZ 2000 (Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn) berechnet.
- Die unmittelbare Entfernung von Zement oder Kleberesten kann nicht separat berechnet werden.

GOZ 6140**Eingliederung eines Teilbogens**

- Die Leistung beinhaltet das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.
- Auch die Wiedereingliederung eines gelösten Teilbogens oder die erneute Eingliederung desselben Bogens wird mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Leistung ist je Teilbogen berechnungsfähig.
- Die Leistung ist auch neben der Eingliederung eines ungeteilten Bogens berechnungsfähig.

GOZ 6150**Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer**

- Die Leistung beinhaltet das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.
- Auch die Wiedereingliederung eines gelösten Bogens oder die erneute Eingliederung desselben Bogens werden mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Leistung ist gegebenenfalls auch neben der Eingliederung von Teilbögen berechnungsfähig.

Material- und Laborkosten für Standardmaterialien sind mit den Gebührennummern 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets), 6120 (Eingliederung eines Bandes), 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) und 6150 (Eingliederung eines ungeteilten Bogens) abgegolten.

Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass vor der Behandlung, nach persönlicher Absprache mit dem Zahlungspflichtigen, eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

GOÄ 2702**Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ****Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder kleine Änderungen, teilweise Erneuerung von Schienen oder Stützapparaten – auch Entfernung von Schienen oder Stützapparaten –, je Kiefer**

Die Bundeszahnärztekammer stellt in ihrem Kommentar der GOZ zur Gebühr 6150 (Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer) fest: „... Die Entfernung eines ungeteilten Bogens ist unter der Nummer 2702 (GOÄ) beschrieben.“

Vom Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) wird die Auffassung vertreten, die Leistung sei analog zu berechnen, weil nicht in der GOZ beschrieben.

Einig ist man sich darin, dass das Ausgliedern nicht Bestandteil der Leistungen 6140 oder 6150 GOZ ist.

GOZ 6160**Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)**

- Materialien und gegebenenfalls Laborkosten sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Ankerbänder gehören nicht zum Leistungsinhalt und können nach GOZ-Nr. 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) berechnet werden.
- Die Leistung ist auch mehrfach je Sitzung berechenbar.
- Das Ausgliedern einer intra-/extraoralen Verankerung wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

GOZ 2197

Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

- Die Bayerische Landes Zahnärztekammer ist der Meinung, dass die GOZ-Position 2197 in Verbindung mit der Eingliederung von kieferorthopädischen Hilfsmitteln berechnet werden kann.
- Die Leistungsbeschreibung der Position 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel), 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) oder 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung, z. B. Headgear) umfasst die adhäsive Befestigung nicht.

Auszug aus einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer

Berechenbarkeit nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 2021 (Az.: 5 C 11.19)

„Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die adhäsive Befestigung eines Klebebrackets zwar kein (methodisch notwendiger) Bestandteil der Eingliederung eines Klebebrackets, jedoch eine besondere Ausführung des Eingliederns sei, die aufgrund des in § 4 Abs. 2 GOZ geregelten Zielleistungsprinzips nicht gesondert berechnungsfähig ist. Aus den dargelegten Gründen hält die Bundeszahnärztekammer an der Auffassung fest, dass gebührenrechtlich eine Nebeneinanderberechnung der Gebührennummern 6100 und 2197 GOZ möglich ist. Es ist jedoch möglich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat.“

Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die BLZK eine Vereinbarung nach § 2 GOZ.

GOZ 6170

Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe

- Die Leistung beschreibt die Anpassung und Einstellung einer Kopf-Kinn-Kappe zu kieferorthopädischen Zwecken.
- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel sind in dem Honorar nicht enthalten und können zusätzlich berechnet werden.
- Gegebenenfalls erforderliche Ankerbänder gehören nicht zum Leistungsinhalt und können nach GOZ-Nr. 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) berechnet werden.

GOZ 6180

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig

- Die Gebührennummer bezieht sich auf Wiederherstellungsmaßnahmen ausschließlich für herausnehmbare kieferorthopädische Geräte und Apparaturen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abformungen.
- Die Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden Geräten oder Apparaturen werden analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Die Leistung kann einmal je Kiefer und Sitzung berechnet werden.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

- Die Leistung ist nicht nur auf den kieferorthopädischen Bereich beschränkt.
- Die Gebührennummer ist im Zusammenhang mit den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.
- Diese Leistung kann nicht neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) berechnet werden.
- GOÄ 1 kann daneben berechnet werden, wenn eine Beratung zu anderen Fragestellungen erfolgt.
- Die Leistung kann im Behandlungsverlauf mehrfach berechnet werden.

GOZ 6200

Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen

- Die Gebührennummer beschreibt die Eingliederung von Hilfsmitteln jeglicher Art (auch konfektioniert), die geeignet sind, Funktions- bzw. Verhaltensstörungen (Habits) abzustellen.
- Die Anleitung zum Gebrauch sowie die Verlaufskontrolle sind Leistungsbestandteil.
- Die Maßnahme ist einmal je Kiefer berechenbar.
- Diese Gebührennummer ist im Zusammenhang mit den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.
- Die Kosten für die verwendeten Hilfsmittel sind als Zahntechnikkosten nach § 9 bzw. als Auslage nach § 4 Abs. 3 berechnungsfähig.

GOZ 6210

Kontrolle des Behandlungsverlaufes oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung

- Die Gebührennummer bezieht sich auf Kontrollen eines kieferorthopädischen Behandlungsverlaufes oder auf eine Weiterführung der Retention in denjenigen Fällen, die nicht den Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) unterliegen, z. B. Vorbehandlung, Frühbehandlung, im Vertretungsfall.
- Kontrollen im Zusammenhang mit den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) werden mit dieser Gebühr berechnet, wenn sich die Behandlungszeit inklusive Retentionsphase über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckt.
- Auch Kontrollen im Verlauf einer gesteuerten Extraktionstherapie werden mit dieser Gebühr berechnet.



GOZ 6220

Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer

- Die Gebührennummer beschreibt alle Maßnahmen, die der Vorbereitung zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln dienen.
- Die Leistung ist je Kiefer berechnungsfähig.
- Für ein bimaxillär wirkendes Gerät ist die Nummer zweimal berechnungsfähig.
- Diese Nummer ist neben den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.

GOZ 6230

Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer

- Die Leistung bezieht sich auf die Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, die nicht im Zusammenhang mit den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) stehen.
- Die Leistung ist je Kiefer berechnungsfähig.

GOZ 6240

Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes (Offenhalten einer Lücke)

- Die Gebührennummer umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, den Folgen von vorzeitigem Zahnverlust entgegenzuwirken und den Einbruch von Stützzonen, Zahnkippen, -wanderungen, -drehungen und Elongationen zu vermeiden.
- Die Leistung ist neben den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.
- Die Leistung kann mit festsitzendem oder abnehmbarem Gerät erfolgen.
- Die Gebühr ist je offen zu haltender Lücke berechnungsfähig.

GOZ 6250

Beseitigung des Diastemas, als selbstständige Leistung

- Die Gebühr beinhaltet alle Maßnahmen, die geeignet sind, Lücken zwischen Zähnen mittels kieferorthopädischer Maßnahmen zu verringern oder zu beseitigen.
- Die chirurgische Vorbehandlung des echten Diastemas (Diastema mediale) wird nach GOZ 3280 (Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema) berechnet.
- Die Leistung ist neben den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.

GOZ 6260

Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahnbogen, als selbstständige Leistung

- Die Gebührennummer beschreibt Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahnbogen zu erreichen.
- Notwendige chirurgische Maßnahmen können gesondert berechnet werden.
- Die Leistung ist nur als selbstständige kieferorthopädische Maßnahme und daher nicht neben den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) berechnungsfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Approximale Schmelzreduktion

Die approximale Schmelzreduktion dient der Reduktion von Zahnschmelz im Bereich der Kontaktflächen zwischen den Zähnen. Dadurch werden die Zähne schmaler und die Zahnbogenlänge kürzer. Beim Auflösen von Engständen kann dadurch eine unerwünschte Expansion der Zahnbögen vermieden werden, was alternativ nur durch Zahnextraktion zu erreichen wäre.

ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie

Mit Hilfe von ClinCheck® erfolgt die virtuelle 3D-Planung und die Ausarbeitung eines Behandlungsplanes. Mit der Software werden die geplanten Zahnbewegungen während der Therapie veranschaulicht und das gewünschte Behandlungsergebnis dargestellt.

Entfernung von Zementresten/Kunststoff durch einen anderen Zahnarzt/Kieferorthopäden

Werden ein Retainer oder Brackets entfernt, gehört die Entfernung des Befestigungszementes zur Leistung. Werden Reste des Zementes allerdings bei Patienten entfernt, bei denen der Retainer oder die Brackets bereits durch eine andere Behandlerin oder einen anderen Behandler abgenommen wurden, kann dies separat berechnet werden.

Vor Behandlungsbeginn muss ein umfassender Behandlungsplan, der individuell auf den Patienten angepasst ist, erstellt werden. Um eine Kostenvorausberechnung erstellen zu können, sind Voruntersuchungen, Abdrucknahmen, Röntgenaufnahmen etc. notwendig. Es empfiehlt sich, den Patienten darauf hinzuweisen, dass diese diagnostischen Leistungen, auch wenn es zu keiner kieferorthopädischen Behandlung kommt, in Rechnung gestellt werden.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

